

**Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung (Satzung)
der Technischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel
für Studierende des Faches Materialwissenschaft
mit dem Abschluss Bachelor of Science**

Vom 7. Juni 2012

NBI. MWAVT Schl.-H. 2012, S. 46
Tag der Bekanntmachung: 13. Juli 2012

Aufgrund des § 52 Abs. 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Februar 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 34, ber. GVOBl. Schl.-H. S. 67), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Technischen Fakultät vom 16. Mai 2012 die folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Fachprüfungsordnung (Satzung) der Technischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende des Faches Materialwissenschaft mit dem Abschluss Bachelor of Science vom 12. Mai 2011 (NBI. MWV. Schl.-H. S. 50) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 erhalten die Absätze 3 und 4 folgende Fassung:
 - „(3) Es müssen technische Wahlpflichtmodule aus dem Angebot des Faches für den Bachelorstudiengang Materialwissenschaft im Umfang von mindestens 14 Leistungspunkten erfolgreich absolviert werden. Die zur Wahl stehenden Wahlpflichtmodule und die ihnen zugeordneten Leistungspunkte werden rechtzeitig vor dem Beginn des Semesters bekannt gegeben. Pro Wintersemester sollen mindestens 2 Wahlpflichtmodule mit einer Summe von 10 Leistungspunkten angeboten werden, pro Sommersemester mindestens 4 Wahlpflichtmodule mit einer Summe von 20 Leistungspunkten.
 - (4) Es müssen nichttechnische Wahlpflichtmodule aus dem Angebot der Universität im Umfang von mindestens 8 Leistungspunkten erfolgreich absolviert werden. Es werden nichttechnische Module aus dem gesamten Angebot der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel berücksichtigt, soweit sie einen Umfang von mindestens 2 Leistungspunkten haben und mit einem Leistungsnachweis oder -test abgeschlossen werden. Es gilt dabei die Fachprüfungsordnung des anbietenden Faches, bei einem Angebot aus dem Zentrum für Schlüsselqualifikationen die Bestimmungen für das Studium des Profils „Fachergänzung“ dieser Einrichtung. Als nichttechnisches Modul gilt ein Modul, welches nicht von der Technischen Fakultät angeboten wird und keinen eindeutig technischen Charakter besitzt, oder ein Modul der Technischen Fakultät mit eindeutig nichttechnischem Charakter; in unklaren Fällen entscheidet die oder der Prüfungsausschussvorsitzende.“
2. § 4 werden folgende Sätze angefügt:
 - „Für diese sind grundsätzlich ausreichende Englischkenntnisse auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) notwendig. Diese sind durch ein Schulabschlusszeugnis oder ein vergleichbares Zertifikat bis zum Beginn des 4. Fachsemesters nachzuweisen.“
3. § 9 Abs. 6 wird folgender Satz angefügt:
 - „In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss von dieser Regelung abweichen.“

4. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
 „In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss von dieser Regelung abweichen.“
- b) Absatz 5 wird folgender Halbsatz angefügt:
 „ , wobei mindestens eine/einer von diesen dem Kreis der Professorinnen und Professoren des Instituts für Materialwissenschaft angehören muss.“

5. § 11 werden folgende Sätze angefügt:

„Für die Erfüllung der Wahlbereichskonten werden in absteigender Reihenfolge die besten Module berücksichtigt, die mindestens nötig sind, um die geforderte Leistungspunktezahl zu erreichen. Wird die geforderte Leistungspunktezahl mit dem letzten Wahlmodul überschritten, wird dieses Modul mit seinen vollen Leistungspunkten berücksichtigt.“

$$\text{Notenanteil}_{\text{Pflichtmodule}}(N_P) = \sum_{\text{Pflichtmodule}} \frac{\text{Note} \cdot \text{Leistungspunkte}}{111}$$

$$\text{Notenanteil}_{\text{technische Wahlmodule}}(N_{tW}) = \sum_{\substack{\text{berücksichtigte} \\ \text{technische Wahlmodule}}} \frac{\text{Note} \cdot \text{Leistungspunkte}}{\text{Summe Leistungspunkte}}$$

$$\text{Notenanteil}_{\text{nichttechnische Wahlmodule}}(N_{ntW}) = \sum_{\substack{\text{berücksichtigte} \\ \text{nichttechnische Wahlmodule}}} \frac{\text{Note} \cdot \text{Leistungspunkte}}{\text{Summe Leistungspunkte}}$$

$$\text{Gesamtnote} = \sum \frac{N_P \cdot 111}{145} + \frac{N_{tW} \cdot 14}{145} + \frac{N_{ntW} \cdot 8}{145} + \frac{\text{Note}_{\text{Bachelorarbeit}} \cdot 12}{145}$$

“

6. Die Anlage erhält folgende Fassung:

„Studienverlauf für den Bachelorstudiengang *Materialwissenschaft*“

Semester	Modulbezeichnung	Pflicht/ Wahl	Voraussetzung	Leistungspunkte
1.	Physik 1: Mechanik und Wärmelehre	Pflicht	keine	6
	Mathematik für Materialwissenschaftler 1	Pflicht	keine	8
	Informatik für Nebenfächler	Pflicht	keine	8
	Einführung in die Materialwissenschaft 1	Pflicht	keine	2 4 über 2 Sem.
	Allgemeine Chemie Teil 1: Anorganische Chemie	Pflicht	keine	4 9 über 2 Sem.
	Blockpraktikum Chemie	Pflicht	keine	3
2.	Physik 2: Elektrizitätslehre u. Optik	Pflicht	keine	6
	Mathematik für Materialwissenschaftler 2	Pflicht	keine	8
	Physikalische Chemie 1	Pflicht	keine	6
	Einführung in die Materialwissenschaft 2	Pflicht	keine	2 4 über 2 Sem.
	Allgemeine Chemie Teil 2: Organische Chemie	Pflicht	keine	5 9 über 2 Sem.
	Nichttechnisches Wahlmodul	Wahl	Gem. gewählttem Modul	4

3.	Materialwissenschaft 1	Pflicht	keine	5
	Grundpraktikum 1	Pflicht	mindestens 3 bestandene Module aus Mathematik 1,2 und Physik 1,2	4 8 über 2 Sem.
	Physikalisches Praktikum für Hauptfach-Anfänger Teil 1	Pflicht	Physik 1 u. 2	9
	Grundlagen der Elektrotechnik	Pflicht	keine	7
	Nichttechnisches Wahlmodul	Wahl	Gem. gewähltem Modul	4
4.	Materialwissenschaft 2	Pflicht	keine	5
	Grundpraktikum 2	Pflicht	mindestens 3 bestandene Module aus Mathematik 1,2 und Physik 1,2	4 8 über 2 Sem.
	Physikalisches Praktikum für Hauptfach-Anfänger Teil 2	Pflicht	Physik 1 u. 2	9
	Materialanalytik Teil 1	Pflicht	keine	4 10 über 2 Sem.
	Technische Wahlmodule	Wahl	Gem. gewähltem Modul	8
5.	Materialwissenschaft 3	Pflicht	keine	6
	Werkstoffe	Pflicht	keine	6
	Halbleitertechnik und Nanoelektronik	Pflicht	Keine	5
	Materialanalytik Teil 2	Pflicht	keine	6 10 über 2 Sem.
	Technische Wahlmodule	Wahl	Gem. gewähltem Modul	6
6.	Industriepraxis	Pflicht	Mind. 120 LP	18
	Bachelorarbeit	Pflicht	mind. 138 LP	12

“

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung des Präsidiums nach § 52 Abs. 1 Satz 1 HSG wurde mit Schreiben vom 7. Juni 2012 erteilt.

Kiel, den 7. Juni 2012

Professor Dr. Reinhard Knöchel
Dekan der Technischen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel